

„Steuer-aktuell“ – Sonderausgabe 14.08.2020

Investitionsprämienengesetz 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1. COVID-19 Investitionsprämie:	
Lange erwartete Förderrichtlinie veröffentlicht.....	1
1.1. Wer ist anspruchsberechtigt?.....	1
1.2. Art und Höhe der Investitionsprämie	1
1.3. Begünstigte Investitionen.....	2
1.4. Förderzeitraum.....	2
1.5. Antragstellung und Abwicklung	3
1.6. Was ist noch zu beachten?	3

1. COVID-19 INVESTITIONSPRÄMIE: LANGE ERWARTETE FÖRDERRICHTLINIE VERÖFFENTLICHT

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort („Wirtschaftsministerium“) hat auf Basis der Ermächtigung im Investitionsprämienengesetzes (BGBl 885/2020) mit 11. August die bereits lange erwartete Förderrichtlinie zur COVID-19 Investitionsprämie in Kraft gesetzt. Zusätzlich wurden von der mit der Abwicklung betrauten Austria Wirtschaftsservice GmbH („aws“) gestern FAQs zur Förderrichtlinie veröffentlicht. Durch diese Fördermaßnahme sollen trotz der aufgrund der COVID-19 Pandemie schwierigen Situation Investitionsanreize geschaffen werden, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf die Bereiche Ökologisierung, Digitalisierung und Gesundheit/Life-Science gelegt wird.

Wir haben die wesentlichen Aspekte der Förderrichtlinie dieser umfassenden Unterstützungsmaßnahme für Unternehmensinvestitionen für Sie zusammengefasst.

1.1. WER IST ANSPRUCHSBERECHTIGT?

Förderfähig sind Unternehmen iSd § 1 UGB (das sind Einzelunternehmer, Personen- und Kapitalgesellschaften die ein Unternehmen betreiben (nicht aber zB Vermieter), die über einen Sitz bzw. eine Betriebsstätte in Österreich verfügen. Von der Fördermaßnahme sind prinzipiell Unternehmen aller Größen umfasst; ebenso besteht keine Einschränkung auf bestimmte Branchen, auch zB Freiberufler sind Unternehmer. Eine Rechnungslegungspflicht nach UGB ist nicht Voraussetzung, es reicht eine steuerliche Gewinnermittlung und damit auch eine bloße Einnahmen/Ausgaben-Rechnung.

Darüber hinaus sind Unternehmen von der Beantragung ausgeschlossen, wenn gegen sie oder einen geschäftsführenden Gesellschafter ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder die gesetzlichen Voraussetzungen (Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung) für die Eröffnung eines solchen auf Antrag der Gläubiger erfüllt sind. Zudem besteht ein Ausschlussgrund für Unternehmen, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen, die gerichtlich strafbar sind.

1.2. ART UND HÖHE DER INVESTITIONSPRÄMIE

Bei der Investitionsprämie handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses beträgt grundsätzlich 7% der Anschaffungskosten der begünstigten Investitionen. Bei begünstigten Investitionen in Ökologisierung, Digitalisierung sowie Gesundheit/Life Science erhöht sich der Zuschuss auf 14% der Anschaffungskosten. Für Zwecke der Definition, welche Investitionen unter diese begünstigten Bereiche fallen, die zu einer Verdopplung des Zuschusses führen, enthält die Förderrichtlinie umfangreiche Anhänge mit Abgrenzungen.

Um die Investitionsprämie beantragen zu können, ist ein Mindestinvestitionsvolumen pro Antrag iHv EUR 5.000 erforderlich. Die Obergrenze für maximal förderfähige Investitionen beträgt EUR 50 Mio pro Unternehmen bzw. pro Konzern.

1.3. BEGÜNSTIGTE INVESTITIONEN

Gefördert werden materielle und immaterielle, aktivierungspflichtige Neuinvestitionen (inkl. von Dritten angeschaffte, gebrauchte Wirtschaftsgüter) in das abnutzbare Anlagevermögen, die in österreichischen Betriebsstätten des Unternehmens vorgenommen werden. Zur Erfüllung des Kriteriums der Neuinvestition ist es erforderlich, dass die angeschafften Wirtschaftsgüter im Unternehmen bzw. im Konzern noch nicht aktiviert waren.

Von der Investitionsprämie als **nicht förderfähige** Investitionen ausgeschlossen sind insbesondere die folgenden:

- Errichtung und Erweiterung von Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen sowie die fossile Energieträger direkt nutzen (inkl. PKW, LKW, etc. mit Ausnahme von z.B. Hybrid- und vollelektrische Fahrzeugen zur Personen- und Güterbeförderung mit einem Brutto-Listenpreis von max. EUR 70.000); begünstigt sind jedoch Investitionen in bestehende Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, wenn eine substantielle Treibhausgasreduktion gegeben ist (Prozessenergie-Einsparung mehr als 10% oder Treibhausgasreduktion von 25.000t CO₂ pro Jahr).
- Investitionen, die mittels Leasing finanziert/angeschafft werden, es sei denn diese sind beim Antragsteller zu aktivieren;
- Aktivierte Eigenleistungen;
- Grundstücke und Gebäude (für Gebäude bestehen jedoch Ausnahmen, unter denen eine Begünstigung gegeben ist);
- Unternehmens- und Beteiligungserwerbe sowie Erwerbe von sonstigen Geschäftsanteilen oder Firmenwerten;
- Umsatzsteuer, es sei denn es besteht ein nachweislicher Ausschluss vom Vorsteuerabzug (dann ist der Bruttobetrag förderbar).

1.4. FÖRDERZEITRAUM

Investitionen berechtigen zur Beantragung einer Investitionsprämie, wenn erste Maßnahmen im Zusammenhang mit der Investition zwischen 1. August 2020 und 28. Februar 2021 gesetzt werden. Als erste Maßnahmen geltend Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen, der Beginn der Leistung, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen oder der Baubeginn. Planungsleistungen, behördliche Genehmigungen und Finanzierungsgespräche zählen nicht zu den ersten Maßnahmen.

Wurden erste Maßnahmen bereits vor dem 1. August 2020 gesetzt, steht für diese Investition keine Investitionsprämie zu.

Die Inbetriebnahme und Bezahlung der Investitionen haben sodann bis 28. Februar 2022 zu erfolgen, wenn das Investitionsvolumen unter EUR 20 Mio liegt, bzw. bis spätestens 28. Februar 2024 bei Investitionsvolumina über EUR 20 Mio. Diese Zeiträume sind ausdrücklich nicht verlängerbar.

1.5. ANTRAGSTELLUNG UND ABWICKLUNG

Die Investitionsprämie wird durch die *aws* abgewickelt. Anträge können bei der *aws* über das Onlineportal des *aws*-Fördermanager ab 1. September 2020 bis einschließlich 28. Februar 2021 gestellt werden. Nach Prüfung durch die *aws* wird von dieser eine Förderzusage ausgestellt, wobei dem Grunde und der Höhe nach kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht. Die Zusage zu Fördermitteln erfolgt chronologisch nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens bei der *aws*-GmbH.

Innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten ab der letzten Inbetriebnahme und Bezahlung der Investitionen hat der Fördernehmer eine Endabrechnung vorzunehmen. Die Auszahlung des gesamten Zuschusses erfolgt erst nach Vorlage der Abrechnung. Bei Investitionsvolumen von mehr als EUR 20 Mio besteht jedoch die Möglichkeit einer Zwischenauszahlung nach Durchführung der Hälfte des Investitionsvolumens. Bei Abrechnungen von Zuschüssen über EUR 12.000 ist diese zudem von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in Bezug auf die Aktivierung der Investitionen zu bestätigen.

Nach Abschluss der Investition (Inbetriebnahme und Bezahlung) hat diese über einen Zeitraum von drei Jahren in einer österreichischen Betriebsstätte zu verbleiben und darf nicht veräußert werden (Sperrfrist).

Unter gewissen Voraussetzungen besteht eine Rückzahlungspflicht des Zuschusses (z.B. Verletzung von Mitteilungs- und Informationsverpflichtungen, Verhinderung der Kontrollmöglichkeit oder widmungswidrige Verwendung der Fördermittel, etc.)

1.6. WAS IST NOCH ZU BEACHTEN?

Gemäß § 124b Z 365 EStG stellt die Investitionsprämie für Ertragsteuerzwecke keine Betriebseinnahme dar und kürzt nicht (gem § 6 Z 10 EStG) die Anschaffungskosten. Die Förderrichtlinie widerspricht jedoch dem EStG, wonach der Zuschuss von der Einkommensteuer befreit sei und gleichzeitig die AfA-Basis kürze. Aufgrund des eindeutigen Wortlauts des § 124b Z 365 EStG sollte dieser jedoch Vorrang gegenüber den Förderrichtlinien genießen: demnach ist (aus heutiger Sicht) die AfA von den ungekürzten Anschaffungskosten zu berechnen.

Da das Wirtschaftsministerium die Investitionsprämie als „allgemeine Maßnahme“ ohne Selektivität annimmt, würde diese grundsätzlich auch nicht unter das EU-Beihilfenrecht fallen. Dadurch habe die Geltendmachung anderer Förderungen laut FAQs zur Förderrichtlinie keine Auswirkung auf die Förderfähigkeit durch die Investitionsprämie und schließe diese nicht aus.

Da die budgetären Mittel für die Investitionsprämie gem Investitionsprämienengesetz mit EUR 1 Mrd begrenzt sind und die Zusagen nach zeitlichem Einlagen der Förderanträge erteilt werden, ist grundsätzlich damit zu rechnen, dass kurzfristig nach Öffnung der Antragsfrist am 1. September 2020 eine Vielzahl an Anträgen gestellt werden dürften. Aus diesem Grund empfiehlt es sich bereits jetzt eine Antragstellung vorzubereiten, um gegebenenfalls zeitnah ab 1. September 2020 einen Zuschuss beantragen zu können.

Diese Sonderinformation von „*Steuer aktuell*“ wird für die Klienten der Kanzlei **MPD Steuerberatungs-GmbH** geschrieben.

„*Steuer aktuell*“ sind keine periodischen Druckwerke. Jede Art der Vervielfältigung (auch auszugsweise) ist – außer durch unsere Klienten – nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Verleger und Hersteller: MPD Steuerberatungs-GmbH, 5020 Salzburg, Ignaz-Rieder-Kai 13a, E-Mail: mpd@mpd.at, Sitz: Salzburg, FBG: LG Salzburg, FN 41001x; DVR 0185736; <http://www.mpd.at>

Hinweis: Wir haben die vorliegende Sonderinformation von „*Steuer aktuell*“ mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass es weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für den Inhalt übernehmen können.